

Liste 1

Anforderungen der Schweinehaltungshygiene-Verordnung für Betriebe, die Anlage 1 der VO erfüllen müssen

d.h. Mast- oder Aufzuchtbetrieb: < 21 Plätze
nur Zuchtbetrieb (Zuchtschweine und bis 12 Wochen alte Ferkel): < 4 Sauenplätze

Betrieb:

1. Bauliche Voraussetzungen

Grundsituation

- 1.1 Der Stall sowie die dazugehörenden Nebengebäude befinden sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand.
- 1.2 Der Stall ist so eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können. Auslaufhaltungen sind so eingefriedet, dass ein Entweichen der Tiere verhindert wird.

Beschilderung

- 1.3 Der Stall ist durch ein Schild „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht. Auslaufhaltungen sind durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht.

Innenausstattung

- 1.4 Der Stall und Nebenräume können jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden.
- 1.5 Im Stall bzw. in den dazugehörenden Nebenräumen befindet sich ein Wasserabfluss.
- 1.6 Jederzeit einsatzbereite und leicht zugängliche Vorrichtungen ermöglichen eine R&D (Reinigung & Desinfektion) der Schuhe an den Ein- und Ausgängen der Ställe.

2. Betriebsablauf

Zugang zum Stall

- 2.1 Es ist nachvollziehbar, dass der Stall oder sonstige Aufenthaltsort der Schweine bei Auslaufhaltung nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer betreten wird.

Beförderung von Schweinen

- 2.6 Zucht- oder Nutzschweine werden nicht gemeinsam mit Schlachtschweinen aus einem anderen Betrieb befördert.

3. – 4. Unbesetzt

Nicht erfüllt sind:

nachgebessert wird:

<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

Liste 1

5. Tiergesundheitsprogramm

- 5.1 Der Bestand wird durch einen Tierarzt betreut, der den Tierbesitzer mit dem Ziel berät, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern und die Schweine klinisch untersucht.
- 5.5 Bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, von Kümmerern, fieberhafter Erkrankungen über 40,5°C sowie Todesfällen ungeklärter Ursache hat der Tierbesitzer unverzüglich durch den betreuenden Tierarzt die Ursache feststellen lassen.
- 5.6 Anzeichen für Störungen der Gesundheit des Schweinebestandes waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht zu erkennen.
- 5.7 Die betriebseigenen Kontrollen und die Hygienemaßnahmen um das seuchenhygienische Risiko für die Schweine seines Bestandes niedrig zu halten werden durch eigene betriebliche Aufzeichnungen belegt. (Empfehlung)

Nicht erfüllt sind:

--	--	--	--	--	--	--	--

nachgebessert wird:

--	--
